



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Geofizyka Toruń S.A.  
vertr. durch OMV GeoTherm Graz GmbH,  
vertr. durch Herrn Philipp Strauss  
Trabrennstraße 6-8  
1020 Wien

Bearb.: Manuela Mandl  
Tel.: +43 (3452) 82911-233  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-50458/2026-4

Leibnitz, am 25.02.2026

Ggst.: Geofizyka Toruń S.A., Chrobrego 50, 87-100 Toruń, POLEN,  
vertr. durch OMV GeoTherm Graz GmbH, vertr. durch Herrn  
Philipp Strauss, Trabrennstrasse 6-8, 1020 Wien, § 45 StVO  
Ausnahme vom Wochenendfahrverbot,  
Bescheid

## B E S C H E I D

### Spruch

Dem Antragsteller, der Firma Geofizyka Toruń S.A., Chrobrego 50, 87-100 Toruń, POLEN, vertr. durch OMV GeoTherm Graz GmbH, vertr. durch Herrn Philipp Strauss, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, wird auf deren Antrag die **straßenpolizeiliche Bewilligung** mit den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Marke HEMI 50, poln. Kennzeichen:

<b>I88JB/25</b>	<b>I87JB/25</b>	<b>I86JB/25</b>	<b>I85JB/25</b>	<b>I84JB/25</b>
<b>I78AQ/26</b>	<b>I79AQ/26</b>	<b>I80AQ/26</b>	<b>I81AQ/26</b>	<b>I82AQ/26</b>

öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) an untenstehenden Tagen zu befahren, unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

### Auflagen:

1. Diese Bewilligung gilt wie folgt:

Datum:	Örtlichkeit/Landesstraße:
<b>28. Februar 2026 von 15.00 – 22.00 Uhr</b>	<b>L 680 von StrKm 0,995 bis 3,281</b>
<b>14. März 2026 von 15.00 – 22.00 Uhr</b>	<b>L 602 von StrKm 7,772 bis 10,030 B 67 von StrKm 76,337 bis 80,576</b>

2. Pro Fahrzeug, Tag und Straßenzug dürfen nur einmalige Fahrten (Hin- und Rückfahrt) durchgeführt werden.
3. Der Lenker des jeweiligen Fahrzeuges hat diesen Bescheid mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der Behörde bzw. der Straßenaufsicht vorzuweisen.

4. Bei den Fahrten ist auf möglichste Schonung der befahrenen Straßen zu achten und eine entsprechende Geschwindigkeit zu wählen.

**Dafür maßgebliche Rechtsvorschriften:**

§ 45 Abs 2 und 3 iVm § 94 b lit b) der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. sowie § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. hinsichtlich der Kostenentscheidung.

**Kosten**

Für das ggst. Verwaltungsverfahren sind vom Konsensinhaber binnen zwei Wochen nachstehende Abgaben und Gebühren zu bezahlen:

<b>Betrag</b>	<b>849,00 EUR</b>		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Leibnitz		
IBAN:	AT882081510000011113	BIC:	STSPAT2G
Verwendungszweck	BHLB-50458/2026-4		

Der angeführte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Verfahrenskosten:</b>	EURO
Verwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl 73/2016	
für die Bewilligung nach TP X Z 90a (pro Fahrt und Fahrzeug € 41,10)	822,00
<b>Gebührenhinweis:</b>	
Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF:	
für die Eingabe vom 02.02.2026 nach § 14 TP 6 Abs 1	21,00
für 1 Beilage(n) nach § 14 TP 5 Abs 1a	6,00

**Begründung**

Gemäß § 45 Abs 2 der StVO 1960 kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag zu bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Abs 3 leg. cit. besagt, dass eine solche Bewilligung, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen ist.

Am 09.02.2026 wurde der Antrag der Firma Geofizyka Toruń S.A., Chrobrego 50, 87-100 Toruń, Polen, vertr. durch OMV GeoTherm Graz GmbH, vertr. durch Herrn Philipp Strauss, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, um Ausnahmegenehmigung vom Wochenendfahrverbot, für die nicht bezirksüberschreitenden Fahrten von der Abteilung 16, Referat Verkehrsbehörde, an die jeweils zuständigen Behörde abgetreten.

Dem Antrag bzw. der Abtretung wurden die Einreichunterlagen, zwei Vollmachten hinsichtlich der Vertretungsregelung des Antragstellers, eine Auflistung hinsichtlich der Zuständigkeiten sowie der vorangegangene Schriftverkehr und die Fahrzeugliste beigelegt.

Begründet wurde der Antrag dahingehend, dass diese seismischen Messungen als Grundlage für eine mögliche Fernwärmeversorgung der Stadt Graz aus Geothermie dient und somit ein breites öffentliches Interesse und einen großen Nutzen für die Allgemeinheit aufweist.

Um die detailliert durchgeplante Messkampagne so kurz als möglich zu halten und eine Störung des Verkehrs weitestgehend zu vermeiden, erscheinen die Befahrungen am Samstagnachmittag sinnvoll, da ein allgemein geringeres Verkehrsaufkommen herrscht.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Sinne des Antrages vorgebracht.

Eine zusätzliche Ausnahme vom bestehenden Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t für die Landesstraße B 67 – Ortsdurchfahrt Wildon erscheint nach Ansicht der Behörde nicht erforderlich, da die in Rede stehenden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen laut Begriffsdefinition des § 2 Z 8 KFG nicht unter „Lastkraftfahrzeuge“ fallen.

Unter Subsumierung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben konnte die im Spruch genannte Bewilligung unter Vorschreibung der dort angeführten Auflagen erteilt werden.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen - die Vorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde,
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine **Pauschalgebühr von € 50,00** zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

**Manuela Mandl**

*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Geofizyka Toruń S.A., vertr. durch OMV GeoTherm Graz GmbH, vertr. durch Herrn Philipp Strauss, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien
2. Baubezirksleitung Südweststeiermark - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Marburger Straße 75, 8435 Wagna
3. Straßenmeisterei Leibnitz, Bauhofstraße 6, 8435 Wagna
4. Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalleitung Südsteiermark, Leopold-Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz
5. Gemeinde Lang, Lang 6, 8403 Lang
6. Marktgemeinde Wildon, Hauptplatz 55, 8410 Wildon
7. Marktgemeinde Lebring-Sankt Margarethen, Grazerstraße 1, 8403 Lebring-Sankt Margarethen
8. Marktgemeinde Schwarzaual, Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaual
9. Polizeiinspektion Wildon, Unterer Markt 4, 8410 Wildon
10. Polizeiinspektion Lebring, Leibnitzer Straße 13, 8403 Lebring
11. Polizeiinspektion Wolfsberg im Schwarzaual, Wolfsberg/Schwarzaual 99, 8421 Schwarzaual
12. FASD Regionalleitung Region Leibnitz, Pelzmannstraße 6, 8435 Wagna, per E-Mail